



© DRSC e.V. | Zimmerstr. 30 | 10969 Berlin | Tel.: (030) 20 64 12 - 0 | Fax: (030) 20 64 12 - 15  
Internet: www.drsc.de | E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>40. IFRS-FA / 31.07.2015 / 09:45 – 10:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>07 – Versicherungsverträge</b>
<b>Thema:</b>	<b>Aktuelle Entwicklungen</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>40_07a_IFRS-FA_Insurance_Aktuelles</b>

### 1 Vorläufige Entscheidungen des IASB zu überschussberechtigten Versicherungsverträgen

- 1 Der IASB hat im Juni 2015 erstmals vorläufige Entscheidungen zu überschussberechtigten Versicherungsverträgen zu drei Themen getroffen. Diese Entscheidungen entsprechen den Vorschlägen des IASB-Mitarbeiterstabs, die bereits in der März-Sitzung vorgestellt und vom Board diskutiert wurden. Im April 2015 fand bereits eine Erörterung der Vorschläge im IFRS-FA statt.

#### 1. Modifikation des allgemeinen Modells für überschussberechtigte Verträge – ja/nein?

- 2 Der IASB hat im Juni 2015 vorläufig entschieden (Abstimmung: 13+, 1-), für direkte überschussberechtigte Versicherungsverträge (*insurance contracts with direct participation features*) das allgemeine Bewertungsmodell zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen dahingehend anzupassen, dass Schätzungsänderungen der Gebühr (*fee*), die das Unternehmen aus dem Vertrag erhält, zur Anpassung der vertraglichen Servicemarge (CSM) führen.

#### 2. Abgrenzung des Anwendungsbereichs

- 3 Ferner hat der IASB im Juni 2015 vorläufig den Anwendungsbereich für direkte überschussberechtigte Versicherungsverträge wie folgt abgegrenzt (Abstimmung: 9+, 5-):
- Festlegung im Versicherungsvertrag, dass der Versicherungsnehmer an einem definierten Anteil eines eindeutig bestimmten Pools von zugrundeliegenden Posten (*defined share of a clearly identified pool of underlying items*) partizipiert.
  - Das Unternehmen erwartet, dem Versicherungsnehmer einen Betrag zu zahlen, welcher dem substantiellen Anteil der Renditen der zugrundeliegenden Posten entspricht.
  - Ein substantieller Anteil der Zahlungsströme, die das Unternehmen erwartungsgemäß an den Versicherungsnehmer zahlt, variiert mit den Zahlungsströmen der zugrundeliegenden Posten.



### 3. Erfassung der CSM in der GuV

Ferner hat der IASB vorläufig bestimmt (Abstimmung: 12+, 2-), dass für alle direkten überschussberechtigten Versicherungsverträge die CSM in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auf Basis des Zeitablaufs (*on the basis of the passage of time*) zu erfassen ist.

## **2 Zusammenspiel von IFRS 4 und IFRS 9**

- 4 Der IASB erörterte am 20. Juli 2015 die aus den unterschiedlichen Erstanwendungszeitpunkten von IFRS 4<sup>neu</sup> und IFRS 9 resultierenden Konsequenzen sowie mögliche Bilanzierungsalternativen innerhalb von IFRS 4 (existierende Optionen in IFRS 4 oder Modifikation von IFRS 4), würde es bei einer rechtzeitigen (nicht verzögerten) IFRS 9-Erstanwendung bleiben.
- 5 Ziel der untersuchten alternativen Ansätze ist es, dass sowohl zusätzliche *accounting mismatches* als auch temporäre Schwankungen in der GuV vermieden werden können.
- 6 Folgende Möglichkeiten zur Reduzierung von *accounting mismatches* existieren im derzeitigen IFRS 4:
  - Schattenbilanzierung (*shadow accounting*) gem. IFRS 4.30
  - Verwendung von aktuellen Marktzinssätzen gem. IFRS 4.24
  - Wechsel der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gem. IFRS 4.IN5
- 7 Weiterhin wurden folgende alternative Ansätze vom IASB-Mitarbeiterstab erörtert:
  - A. Schattenanpassungen (*shadow adjustments*) für den Anteil des Versicherers an den zugrundeliegenden Vermögenswerten für Verträge mit direkter Überschussbeteiligung;
  - B. *Shadow accounting* für Vermögenswerte, die nicht-überschussberechtigten Versicherungsverträge bedecken;
  - C. Anwendung von IFRS 9 und Anpassung von GuV und OCI zum Ausgleich des GuV-Effekts aus der Anwendung von IFRS 9 für alle vom Unternehmen gehaltenen Vermögenswertklassen, die aufgrund der Anwendung von IFRS 9 zum FVPL bewertet werden.
- 8 Der Ansatz soll:
  - sowohl zusätzliche *accounting mismatches* als auch temporäre Schwankungen in der GuV, die auch nach den genutzten Optionen aus IFRS 4 bestehen, adressieren;
  - umfangreiche operative Änderungen, die nicht zur Implementierung von IFRS 9 oder dem neuen IFRS 4 notwendig wären, vermeiden; und
  - eine einfache Nachvollziehbarkeit auf Seiten der Abschlussadressaten ermöglichen.
- 9 Die in Tz. 8 genannten Kriterien sind aus Sicht des IASB (nur) für **Ansatz C** gegeben. Daher hat der IASB in seiner Juli-Sitzung vorläufig entschieden (Abstimmung: alle +), dass IFRS 4 *Versicherungsverträge* dahingehend angepasst wird, Unternehmen zu erlauben, die Differenz aus den Beträgen, die nach IFRS 9 in der GuV zu erfassen wären und den Beträgen, die nach IAS



---

39 in der GuV zu erfassen sind, nicht in der GuV, sondern im OCI zu erfassen, vorausgesetzt, dass das Unternehmen:

- Versicherungsverträge nach IFRS 4 ausgibt;
- IFRS 9 in Verbindung mit IFRS 4 anwendet; und
- finanzielle Vermögenswerte nach IFRS 9 zum FVPL bewertet, während diese nach IAS 39 zu Anschaffungskosten oder als *available for sale* bewertet würden.

### 3 Nächste Schritte

10 Es ist geplant, die verbleibenden fachlichen Entscheidungen in 2015 zu treffen. In einer der künftigen Sitzungen will der IASB insbesondere folgende Sachverhalte erörtern:

- Ausweis von Zinsaufwand für Verträge mit Überschussbeteiligung sowie
- Unterschiede zwischen dem allgemeinen Modell des IASB und dem *variable fee approach*.